

Leitfaden zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen



Zentrum für studentische und akademische
Angelegenheiten
Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt

E-Mail: pruefungsamt@fh-erfurt.de

Grundlage:

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 19 der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt (<http://www.fh-erfurt.de/fhe/studierende/downloadcenter/zentrale-ordnungen/>). Danach muss die Anerkennung von an einer Hochschule im In- oder Ausland erbrachten Leistungen erfolgen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

Begriff „wesentlicher Unterschied“:

Die Frage, ob ein wesentlicher Unterschied besteht, kann nur immer anhand des Einzelfalls beurteilt werden. Letztlich sind die Modulbeschreibungen zu vergleichen. Folgende Kriterien sind bei der Entscheidung maßgeblich zu berücksichtigen:

- Lernergebnisse (Zentrales Element der Prüfung – Der Vergleich sollte sich an den Erfordernissen des Weiterstudiums orientieren: Fehlt durch die Anerkennung ein wesentlicher Baustein, der den Studienerfolg gefährdet?)
- Qualität des Studienganges (Ist Studiengang akkreditiert? Problematisch ggf. bei an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen: Kontrolle über: anabin.kmk.org)
- Niveau (Handelt es sich um eine Leistung eines BA- oder MA-Studienganges? Orientiert sich Studiengang am Fachqualifikationsrahmen, z.B. für Ingenieurwissenschaften?)
- Profil (Haben die an einer anderen Hochschule erbrachten Leistungen eine Bezug zum Studium der Heimathochschule?)
- Umfang/Workload (Nachrangige Kriterien: Lediglich bei großen Abweichungen kann von einem wesentlichen Unterschied ausgegangen werden.)

Kein relevantes Kriterium sind Art und Form der Prüfungsleistung.

Ein wesentlicher Unterschied liegt regelmäßig nicht vor, wenn die folgenden Fragen mit „Ja“ beantwortet werden können:

1. Ermöglichen, die an einer anderen Hochschule erbrachten Leistungen der*n Studierenden, dem weiteren Studienprogramm zu folgen?
2. Können Studienanforderungen, die noch nachgeholt werden müssten, im Eigenstudium angeeignet werden?

Wer ist zuständig:

Zuständig für die Anerkennung ist der **Prüfungsausschuss**. Dieser hat bei Nicht-Anerkennung seine Entscheidung zu begründen. Die Hochschule muss daher nachweisen, dass wesentliche Unterschiede zwischen der erbrachten Leistung und der anzuerkennenden Leistung bestehen. Der Prüfungsausschuss hat bei der Beurteilung der Frage, ob ein wesentlicher Unterschied vorliegt, einen gewissen Spielraum. Im Rahmen der Beantragung der Anerkennung muss die*der Studierende jedoch geeignete Dokumente vorlegen (Notenspiegel, Notenbescheinigung, Modulbeschreibung), um dem Prüfungsausschuss die Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit zu ermöglichen.

Vorgehen bei Auslandssemester:

Vor Antritt des Auslandssemesters sollte ein sog. Learning Agreement geschlossen werden. Dies erleichtert die Anerkennung nach Rückkehr an die Hochschule. Die im Learning Agreement vorgesehen Leistungen können nach Erbringung vorbehaltlos anerkannt werden.

Anerkennung außerhalb der Hochschule erbrachter Leistungen:

Bei der Anerkennung von Leistungen, die außerhalb der Hochschule erbracht wurden (Berufspraxis, Berufsausbildung) gelten andere Maßstäbe (§ 19 Absatz 2 Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung). Die Anerkennung erfolgt nur, wenn berufspraktische Leistungen den Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen gleichwertig sind.